



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Führerschein
Az.: 113-3/wi
Tel.: 0391/56531-20
fiebig@landkreistag-st.de

9. Dezember 2016

Rundschreiben Nr. 640/2016

**Aufenthaltsgestattung ausreichender Identitätsnachweis für Führerschein-
werb;
Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. September 2016**

Kurzfassung:

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass eine Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens als Nachweis von Ort und Tag der Geburt bei der Beantragung der Fahrerlaubnis genügen kann. Das gilt auch, wenn die Personenangaben nur auf eigenen Aussagen des Inhabers beruhen, es sei denn, es bestehen konkrete Zweifel an der Richtigkeit seiner Angaben. Eine diesen Anforderungen entsprechende Bescheinigung genügt auch für die Durchführung der Identitätsprüfung vor Ablegung der Fahrprüfung sowie für die Identitätsfeststellung vor Aushändigung des Führerscheins.

Mit seinem jetzt veröffentlichten Urteil vom 8. September 2016 (Az. 3 C 16.15, **Anlage**) hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) die in Rechtsprechung und Literatur umstrittene Frage entschieden, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Aufenthaltsgestattung als Identifikationspapier im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Fahrerlaubnis ausreichen kann.

Die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung wird nach § 63 des Asylgesetzes (AsylG) einem Asylbewerber nach Stellung seines Asylantrags ausgehändigt. Sie enthält Angaben zu seiner Person sowie ein Lichtbild. Da Asylbewerber häufig nicht über amtliche Dokumente ihres Heimatlandes verfügen, beruhen die in die Bescheinigung aufgenommenen Personalien häufig (nur) auf eigenen Angaben des Inhabers. Dies wird auf der Bescheinigung vermerkt.

Ob eine solche Bescheinigung, mit der der Asylbewerber nach § 64 AsylG auch seiner Ausweispflicht nachkommt, Grundlage der verschiedenen, im Zusammenhang mit der Beantragung, dem Erwerb und der Aushändigung einer Fahrerlaubnis durch-

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.kommunales-st.de>

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

zuführenden Identitätsfeststellungen sein kann, war bislang umstritten. In einigen Ländern (Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, s. Rn. 20 der Entscheidungsgründe) sehen entsprechende Erlasse dies bereits ausdrücklich vor. Auch das BVerwG hat nunmehr entschieden, dass mit Hilfe der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung die fahrerlaubnisrechtlich vorgeschriebenen Identitätsprüfungen und Feststellungen durchgeführt werden können.

Maßgeblich dafür ist, dass es sich bei der Bescheinigung nach Auffassung des Gerichts um ein amtliches Dokument handelt, das der Fahrerlaubnisbehörde die Überzeugung vermitteln kann, dass der Fahrerlaubnisbewerber das erforderliche Mindestalter erreicht hat und die dokumentierten Personenangaben hinreichend verlässlich sind, um den Registerabgleich zur Ermittlung der weiteren für den Fahrerlaubniswerb wesentlichen Tatsachen durchzuführen. Das gilt allerdings nicht, wenn konkrete Hinweise darauf vorliegen, dass die eigenen Angaben des Inhabers der Bescheinigung nicht den Tatsachen entsprechen, was etwa der Fall ist, wenn er in der Vergangenheit unter verschiedenen Namen aufgetreten ist.

Da die Bescheinigung mit einem Lichtbild versehen ist, reicht sie nach Auffassung des BVerwG auch, um die Identität des Prüflings vor Durchführung der Prüfung und Aushändigung des Führerscheins festzustellen.



Theel

Anlage
(**nur** digital)